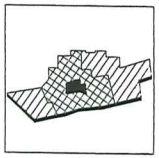
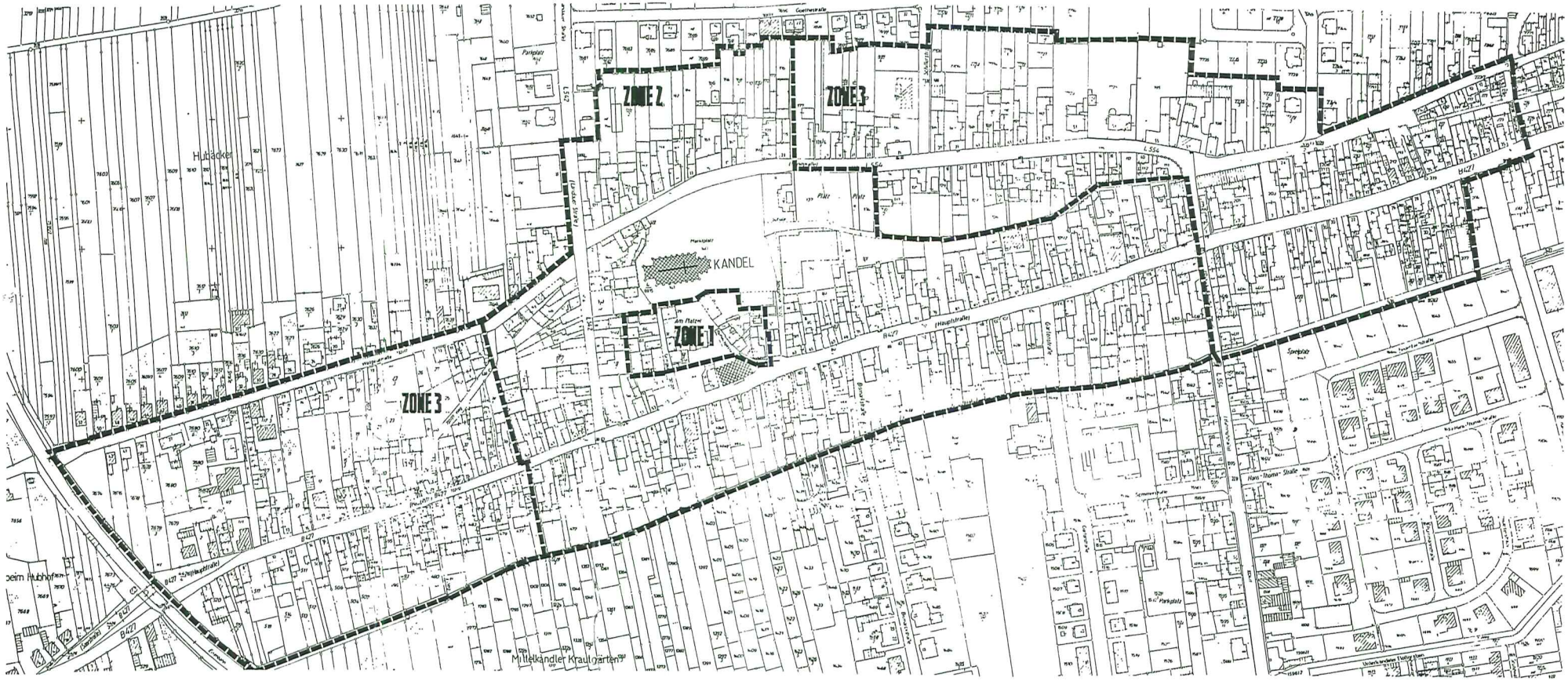
Gliederung der Altstadt



Zonierung des Altstadtbereiches

Nicht jeder Bereich innerhalb der Altstadt hat für das Stadtbild gleiche Bedeutung.
Deshalb wurde der Geltungsbereich der Altstadtsatzung in 3 Zonen aufgeteilt.

Zoneneinteilung der Altstadt Kandels



Altstadtsatzung

Satzung der Stadt Kandel zur Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen, Automaten, Freiflächen und Einfriedungen im Bereich der Altstadt

Inhalt

Rechtsgrundlagen
Verfahren
Präambel
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich
Allgemeingültige Anforderungen an die Gestaltung der Kandeler Altstadt
§ 3 (1) Fassade
§ 3 (2) Dach
§ 3 (3) Grenz- und Gebäudeabstände
§ 3 (4) Gestaltung und Instandhaltung privater Freiflächen
§ 3 (5) Einfriedungen
§ 3 (6) Werbeanlagen
§ 3 (7) Warenautomaten
Weitergehende Anforderungen an die Gestaltung der einzelnen Zonen
§ 4 Zone 1
§ 5 Zone 2
§ 6 Zone 3
Schlussbestimmungen
§ 7 Ausnahmen und Befreiungen
§ 8 Ordnungswidrigkeiten
§ 9 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen

§ 123 (1) Nr. 2, 3, 5, 7 und (3) Nr. 1 der Landesbauordnung (LBauO) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 20.07.1982 (GVBl. S. 264).

§ 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770).

Verfahren

- Stadtratsbeschluß
  Die Satzung wurde am 11.6.1985 vom Rat der Stadt Kandel in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen.

- Genehmigungsvermerk
  Diese Satzung wurde genehmigt mit Schreiben der Kreisverwaltung Germersheim v. 12.07.1985 AZ.: 1/020-00/610-01

- Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 24 (3) GemO erfolgte am 24.08.1985.

Präambel

Zur Gestaltung der historisch gewachsenen Altstadt der Stadt Kandel, die mit ihrer Gestalt und ihren Bauwerken von kultureller, historischer und städtebaulicher Bedeutung entscheidend das Stadtbild der Gesamtstadt prägt, werden Anforderungen an die Gestaltung der
- baulichen Anlagen
- privaten Freiflächen
- Einfriedungen
- Werbeanlagen und Warenautomaten

nach Maßgabe dieser Satzung gestellt, sowie Festsetzungen über Grenz- und Gebäudeabstände getroffen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Altstadt der Stadt Kandel, die in der Karte »Geltungsbereich der Gestaltungssatzung« umgrenzt ist (M. 1:1000).

(2) Die Altstadt wird begrenzt

Im Norden:
durch die nördliche Begrenzung der Wasgaustraße von Westen nach Osten verlaufend bis zur Einmündung der Landauer Straße. Von hier verläuft die Grenze des Geltungsbereichs an der westlichen Grenze der Landauer Straße nach Norden und durchschneidet das Flurstück-Nr. 152 auf einer Linie, die 3,70 m südl. des Gebäudes Landauer Straße 12 verläuft.
Weiter entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Flurstück-Nr. 154 nach Norden, an dessen nördlicher Grenze entlang nach Osten bis zur Westgrenze des Grundstücks Flurstück-Nr. 155/2, dann entlang der Westgrenze dieses Grundstücks nach Norden und weiter entlang der Nordgrenze der Grundstücke mit den Flurstück-Nr. 155/2, 158, 160, 162, 164, 165. Entlang der Westgrenze des Flurstückes 168 nach Norden.
Dann entlang der Nordgrenze, an der Ostgrenze nach Süden auf die Nordgrenze des Flurstücks Nr. 168/2, entlang der Westgrenze des Flurstücks Nr. 170 nach Norden auf die Nordgrenzen der Flurstücks-Nr. 170, 170/2. Entlang der Westgrenze des Flurstücks Nr. 172 nach Norden auf die Nordgrenzen der Flurstücks-Nr. 172, 173, 176, 177, 178/4, 178/3, 178/2 die Grundstücke Flurstücks-Nr. 7699/2 und 7699/3 in gerader Verlängerung nach Osten durchschneidend. An der nördlichen Grenze des Grundstücks Flurstück Nr. 180 verläuft die Grenze weiter in Richtung Osten entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Flurstück Nr. 7699/6 nach Osten die Schillerstraße durchschneidend bis zur Ostgrenze der Schillerstraße. Entlang dieser nach Norden, dann wieder nach Osten entlang der nördlichen Begrenzung der Grundstücke Flurstücks-Nr. 7708, 7709, 7713/1, 7714, 7718/1, 7719/3, 7721/2. Entlang der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 7721/2 nach Süden verspringend auf die Nordgrenze der Grundstücke mit den Flurstücks-Nr. 7723, 7725, 195 entlang der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 195 nach Süden verspringend auf die Nordgrenze der Flurstücks-Nr. 196, 198, 7735/3, 7736/2, 7737/2. Danach entlang der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 7737/2 nach Süden verspringend auf die Nordgrenze des Grundstückes mit der Flurstücks-Nr. 7739/2 und in gerader Verlängerung nach Osten auf die Ostgrenze der Luitpoldstraße. Entlang dieser verläuft die Grenze nach Süden bis zur Juststraße, deren nördliche Begrenzung bis zur Einmündung der Feldstraße die weitere nördliche Grenze bildet.

Im Osten:
durch die östliche Begrenzung der Feldstraße, wobei die Juststraße und Rheinstraße auf dieser Höhe durchschnitten wird. Hier verläuft sodann die Grenze des Geltungsbereiches südlich der Rheinstraße auf eine Länge von ca. 60 m nach Westen bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Flurstück-Nr. 374. Diese Grundstücksgrenze bildet nach Süden die weitere östliche Begrenzung des Geltungsbereiches, wobei der Dierbach durchschnitten wird.

Im Süden:
durch die südliche Begrenzung des Dierbachs Flurstück-Nr. 831/9, zwischen Raiffeisenstraße und Bahnhofstraße. In Höhe der Bahnhofstraße nach Norden um die Breite des Dierbachs verspringend, die Bahnhofstraße nach Westen durchschneidend und weiter entlang der nördlichen Begrenzung des Dierbachs nach Westen bis zum Bahndamm unter Durchschneidung der Garten- und Bismarckstraße.

Im Westen:
entlang der östlichen Bahndammbegrenzung nach Norden die Hauptstraße durchschneidend bis zur nördlichen Grenze der Wasgaustraße.

(3) Die Altstadt der Stadt Kandel ist gegliedert in drei Zonen unterschiedlicher städtebaulicher Bedeutung, für die unterschiedliche Anforderungen gelten. Die drei Zonen sind in der beiliegenden Karte gekennzeichnet und werden wie folgt umschrieben.

Zone 1:
Im Norden:
die südliche Grenze der Kirchgasse bis zur westlichen Grenze der Turmgasse, danach nach Norden verspringend auf die nördliche Grenze der Flurstück-Nr. 72 mit Ausnahme des Gebäudes Schulgasse 2.

Im Osten:
die östliche Grenze wird durch die Westgrenze der Grundstücke mit den Flurstücks-Nr. 75/1, 75 sowie ihrer geraden Verlängerung nach Norden und Süden gebildet.

Im Süden:
die Grenze verläuft entlang der südlichen Grenzen der Flurstücks-Nr. 74, 73/1 bis zur Südecke des Gebäudes Rathausgasse 3, von dort aus in gerader Linie nach Westen verspringend auf die Süd-Ost-Ecke des Flurstücks Nr. 62. Danach weiter bis zur Süd-West-Ecke des Flurstücks Nr. 62.

Im Westen:
die östliche Grenze verläuft entlang der Westgrenze des Flurstücks Nr. 62, sowie ihrer geraden Verlängerung nach Norden das Flurstück Nr. 59 durchschneidend auf die Westgrenze des Flurstücks Nr. 60.

Zone 2:
Im Norden:
durch die nördliche Begrenzung der Wasgaustraße von Westen nach Osten verlaufend bis zur Einmündung der Landauer Straße. Von hier verläuft die Grenze des Geltungsbereichs an der westlichen Grenze der Landauer Straße nach Norden und durchschneidet das Flurstück Nr. 152 auf einer Linie, die 3,70 m südl. des Gebäudes Landauer Straße 12 verläuft. Weiter entlang der westlichen Grenze des Grundstückes Flurstück-Nr. 154 nach Norden, an dessen nördlicher Grenze entlang nach Osten bis zur Westgrenze des Grundstücks Flurstück-Nr. 155/2, dann entlang der Westgrenze dieses Grundstücks nach Norden und weiter entlang der Nordgrenzen der Grundstükke mit den Flurstücks-Nr. 155/2, 158, 160, 162, 164, 165. Entlang der Westgrenze des Flurstückes 168 nach Norden. Dann entlang der Nordgrenze, an der Ostgrenze nach Süden auf die Nordgrenze des Flurstücks Nr. 168/2, entlang der Westgrenze des Flurstücks Nr. 170 nach Norden auf die Nordgrenzen der Flurstücks-Nr. 170, 170/2. Entlang der Westgrenze der Flurstücks Nr. 172 nach Norden auf die Nordgrenzen der Flurstücks-Nr. 172, 173, 176. Dann entlang der Ostgrenze der Flurstücke Nr. 176, 175 nach Süden verspringend auf die Südgrenze der Marktstraße. Danach entlang der Südgrenze der Marktstraße bis zur Ostgrenze des Flurstücks Nr. 134. Von hier aus entlang der Ostgrenze Flurstück-Nr. 134 nach Süden verspringend auf die Südgrenze der Kirchgasse. Dem Kirchgassenverlauf folgend bis zur Marktstraße.

Im Osten:
die östliche Grenze wird durch die Westgrenze der Marktstraße, die Hauptstraße nach Süden durchschneidend, sowie der Westgrenze der von Norden nach Süden verlaufenden Bahnhofstraße gebildet.

Im Süden:
die südliche Grenze wird durch die Nordgrenze des Dierbaches gebildet.

Im Westen:
die westliche Grenze verläuft entlang der Westgrenze des Flurstücks Nr. 473, die Hauptstraße nach Norden durchschneidend. Von hier nach Westen verspringend auf die Westgrenze des Flurstücks Nr. 41. Entlang der Westgrenze des Flurstücks Nr. 41 nach Norden den Weg mit der Flurstücks-Nr. 732/27 durchschneidend auf die Ostgrenze des Flurstücks Nr. 30, sowie deren Verlängerung nach Norden über die Wasgaustraße.

Von dem Gebiet, das sich durch obige Gebietsabgrenzung ergibt, ist der Bereich der Zone 1 abzuziehen, um die Fläche der Zone 2 zu erhalten. Das Gebiet der Zone 1 wird von Zone 2 umschlossen.

Zone 3, westlicher Bereich
Der westliche Teil des Geltungsbereiches der Altstadtsatzung bis zur Westgrenze der Zone 2.

Zone 3, nordöstlicher Bereich
Der nord-östliche Bereich des Geltungsbereiches der Altstadtsatzung bis zu den Grenzen der Zone 2.

(4) Der Rang der Zonen nimmt von 1 nach 3 ab. Die allgemeingültigen Anforderungen gelten für den gesamten Geltungsbereich. Spezifische Anforderungen oder Einschränkungen, welche die Zonen betreffen, werden in den §§ 4 - 6 getroffen.

(5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für folgende Gebäude:
- die evangelische Kirche St. Georg
- das Rathaus der Stadt Kandel
Die Gebäude sind in der beiliegenden Karte gekennzeichnet.

(6) Die Karte »Altstadtsatzung« ist Bestandteil dieser Satzung. (Die Karte im Maßstab 1:1000 kann während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt in der Altstadt Kandels:
- die Gestaltung baulicher Anlagen
- die einzuhaltenden Grenz- und Gebäudeabstände
- die Gestaltung der privaten Freiflächen

- die Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen
- die Genehmigungspflicht, die Gestaltung und den Ausschluß bestimmter Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten.

(2) Erweiterte Genehmigungsbedürftigkeit
Durch diese Satzung werden Änderungen der äußeren Gestalt baulicher Anlagen durch Anstrich, Verputz oder Dacheindeckung oder durch Austausch von Fenstern, Fenstertüren oder Außentüren aufgrund § 93 (2) LBauO genehmigungspflichtig.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung der Kandeler Altstadt

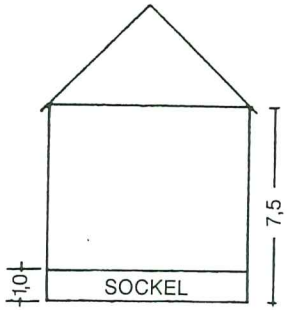
(1) Fassade

1. Die maximale Firsthöhe beträgt 13.0 m.

2. Fassaden können auf folgende Arten gestaltet werden.
   - Verputz
   - Fachwerke mit verputzten Feldern
   - Sichtmauerwerk aus Ziegeln oder Sandstein

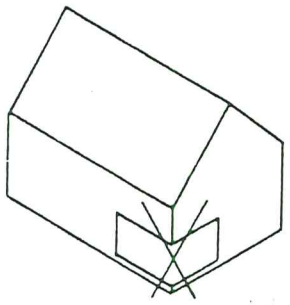
3. Gebäude, die nach Konstruktion, Materialwahl und Gebäudealter eine Einheit bilden, sollen als Einheit gestaltet werden.

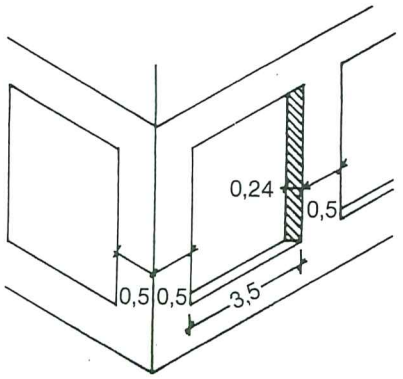
4. Bei Gebäuden, die mit Sockel ausgebildet werden, beträgt die maximale Sockelhöhe 1,0 m. Für alle Gebäude beträgt die maximale Traufhöhe 7,5 m.

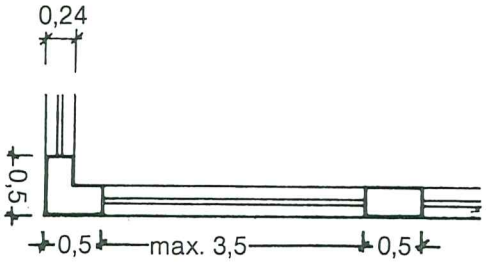


5. Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden.

6. Für Schaufenster gelten folgende Vorschriften: Schaufenster sind durch Pfeiler von mindestens 0,5 m Breite und 0,24 m Tiefe voneinander zu trennen.
   Werden bei Fachwerkfassaden im Erdgeschoß Schaufenster eingesetzt, ist die Aufteilung des Ständerwerks aus dem Obergeschoß zu übernehmen. Dabei sind stehende rechteckige Fensterformate vorgeschrieben.
   Bei sonstigen Fassaden ist eine maximale Schaufensterbreite von 3,5 m zulässig. Entstehen dabei querliegende Formate, so sind diese Fenster durch Sprossen in Vertikalformate zu untergliedern. Übereckschaufenster sind unzulässig.

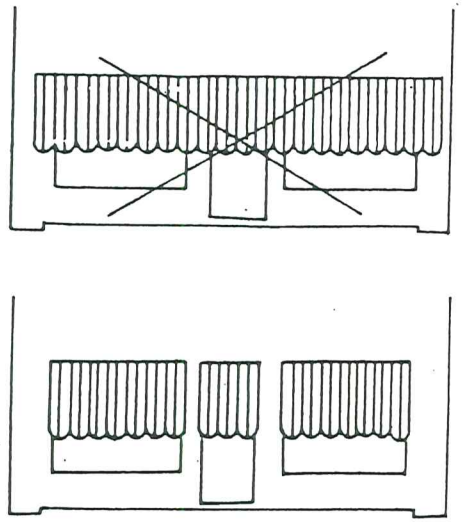






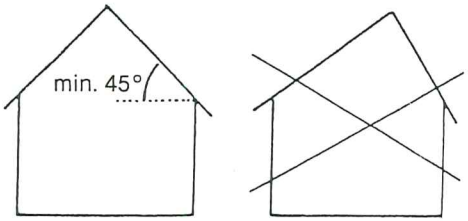
7. An Fachwerkfassaden sind Klapp- oder Schiebeläden vorgeschrieben. Ein Verputzen oder Verkleiden von sichtbarem Fachwerk ist unzulässig. Bei Fassadenneugestaltung zutage tretende Fachwerke sind offenzulegen, soweit sie sich als ursprünglich auf Sicht konzipierte Fachwerke erweisen. Dies gilt nicht für Anstricharbeiten.

8. Gestaltung von Markisen und Glaseindeckungen: Diese Sonnenschutzvorkehrungen sind im Zusammenhang mit Schaufenstern zulässig. Sie dürfen nicht mehr als ein Schaufenster überspannen und sollen darüber hinaus der Gliederung der Fassade dienen.



(2) Dach

1. Als Dachform ist das mindestens 45 Grad geneigte Dach vorgeschrieben.
   Wird ein Gebäude giebelständig zu einer öffentlichen Fläche errichtet, so sind dessen verschiedene Dachflächen im gleichen Neigungswinkel auszuführen.

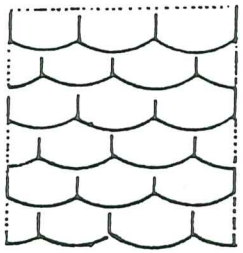


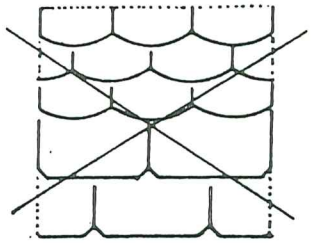
Längs der Haupt-, der Rhein-, der Marktstraße und der Landauer Straße sind die Hauptbaukörper giebelständig auszuführen. Entlang des Dierbachweges und der Südseite der Juststraße ist Traufständigkeit vorgeschrieben.

§§

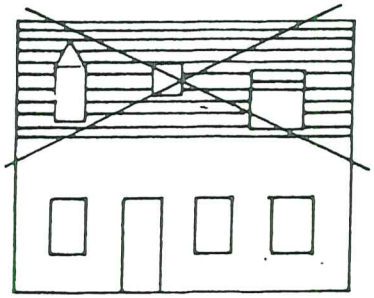
2. Als Dachfarbe ist rot vorgeschrieben. Zulässig sind Farben, die einen überwiegenden Anteil der Farbnummer 8 »rot« nach DIN 6164 besitzen.

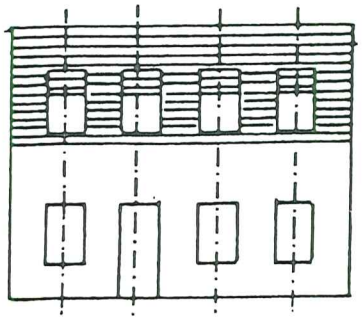
3. Für die Dacheindeckung sind Ziegel oder Betondachsteine zu verwenden. Für jede bauliche Anlage ist nur jeweils eine Ziegel- bzw. Dachsteinart und -form zulässig.

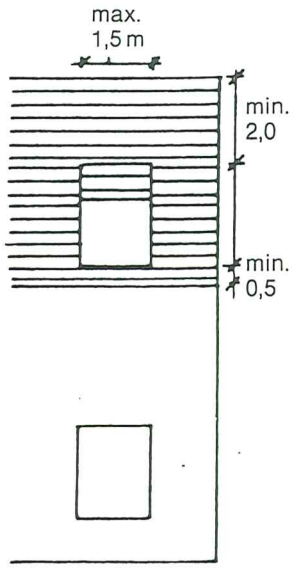




4. Dachaufbauten (Gauben) sind in vertikaler Verlängerung der Fassadenfenster zulässig.
Die Breite jeder Gaube darf 1,5 m nicht überschreiten. Von der Traufe ist ein Abstand von mindestens 0,5 m, vom First ein Abstand von mindestens 2,0 m einzuhalten. Werden mehrere Gauben auf einer Dachfläche angeordnet, so sind sie als horizontales Band auszuführen, und es ist ein einheitliches Format vorgeschrieben.

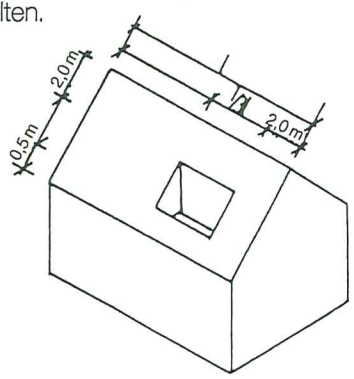




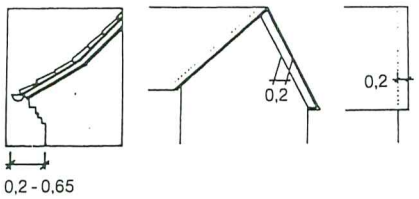


5. Dachflächenfenster sind von der Firstrichtung des Gebäudes abhängig. Bei giebelständigen Gebäuden sind Dachfenster zulässig, bei traufständigen Gebäuden nur auf der straßenabgewandten Dachfläche. Die Breite von Dachfenstern darf 1,15 m nicht überschreiten. Ansonsten gelten für die Anordnung die Vorschriften zu den Dachgauben entsprechend.

6. Dacheinschnitte sind bei giebelständigen Gebäuden generell und bei traufständigen Gebäuden in der straßenabgewandten Dachfläche bis zu einer Länge von 1/3 der Gebäudelänge zulässig. Vom Ortgang ist mindestens 2,0 m, von der Traufe mindestens 0,5 m und vom First mindestens 2,0 m Abstand einzuhalten.



7. Dachüberstände sind am Ortgang bis zu 0,2 m und an der Traufe zwischen 0,2 m und 0,65 m zulässig.



8. Werden giebelständige Fachwerkhäuser durch Vordächer geschoßweise gegliedert, so sind diese geneigt auszuführen und mit roten Ziegeln zu decken.

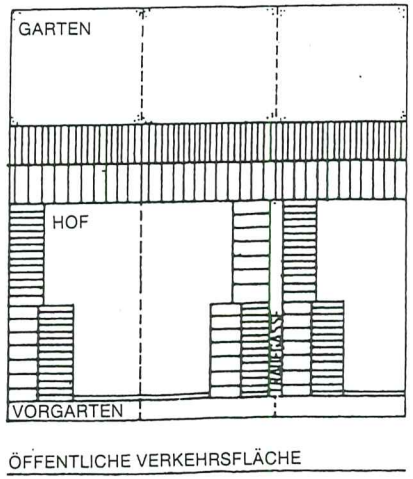
9. Für Sonnenkollektoren gelten die Vorschriften über Dachfenster entsprechend, ausgenommen den Festsetzungen über die Breite. Durch das Anbringen der Kollektoren darf die Straßenansicht nicht erheblich beeinträchtigt werden.

(3) Grenz- und Gebäudeabstände

1. An Traufgassen ist ein maximaler Gebäudeabstand von 1,0 m zulässig.

(4) Gestaltung und Instandhaltung privater Freiflächen

1. Die privaten Freiflächen werden unterschieden nach Vorgarten, Garten, Hof und Traufgasse, für die unterschiedliche Anforderungen gelten. Die Unterscheidung ist in der folgenden Skizze dargestellt.



2. Vorgärten sind nur im Bereich der Kirchgasse und der Wasgaustraße zulässig.

3. Gärten sind durch das Anpflanzen von ortsansässigen Gewächsen gärtnerisch anzulegen und instandzuhalten.
Jedes Grundstück sollte mit mindestens einem Obst- oder Laubbaum bepflanzt sein.

4. Traufgassen sind zu befestigen und instand zu halten. Sie müssen zugänglich bleiben.

(5) Einfriedungen

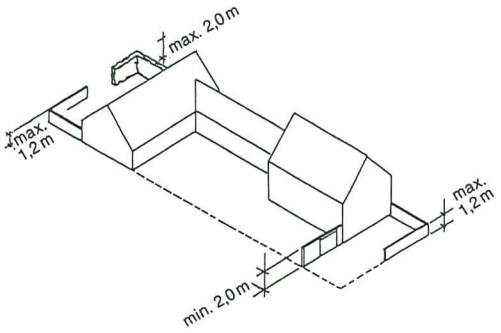
1. Für die Einfriedungen werden nach Art der einzufriedenden Freifläche unterschiedliche Festsetzungen getroffen. Es gilt die Begriffsdefinition des § 3 (4) dieser Satzung.

2. Einfriedungen von Vorgärten dürfen die Höhe von 1,2 m nicht überschreiten.

3. Für die Einfriedung von Gärten sind Hecken oder Zäune bis zu 2,0 m Höhe oder Mauern bis zu 1,2 m Höhe zulässig. Maschendrahtzäune sind nur innerhalb von Hecken zulässig.

4. Höfe sind gegenüber öffentlichen Flächen mit Mauern nicht unter 2,0 m Höhe einzufrieden.

5. Traufgassen sind mit Holzzäunen oder mit auf die Fassade abgestimmten Mauern von mindestens 2,0 m Höhe gegenüber öffentlichen Flächen abzugrenzen.



(6) Werbeanlagen

1. Genehmigungspflicht
Werbeanlagen bedürfen einer Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

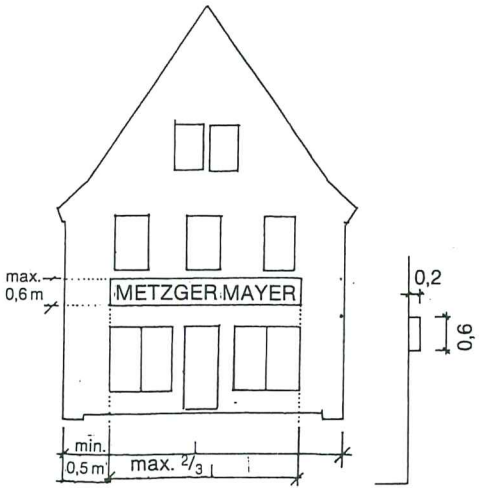
2. Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden und nur unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.

3. Werbeanlagen sind farblich und gestalterisch der Fassade anzupassen.

4. Pro Gebäudefront ist für jedes Geschäft nur eine Werbeanlage zulässig.

5. Für horizontal entlang der Fassade anzubringende Werbeanlagen gilt folgende Regelung: Die Höhe der Werbeanlage darf maximal 0,6 m betragen, ihre Länge maximal 2/3 der Hausfront.
Sind mehrere Werbeanlagen zulässig, gilt diese Regelung für die Gesamtlänge der Anlagen. Der Abstand zur Hauskante muß mindestens 0,5 m betragen. Die Tiefe der Werbeanlagen darf maximal 0,2 m betragen.

6. Künstlerisch und handwerklich gestaltete Ausleger sind in allen Zonen erwünscht.

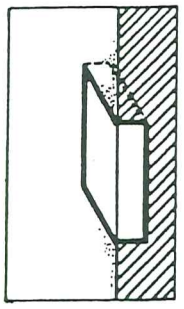


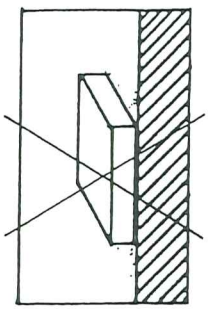
7. Wechsellichtanlagen und sich bewegende Lichter sind in der Kandeler Altstadt nicht zulässig.

(7) Warenautomaten

1. In der Altstadt der Stadt Kandel bedürfen Warenautomaten einer Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

2. Warenautomaten sind zulässig
a. in Ladeneingängen
b. an Gebäudewänden
wenn sie bündig mit dieser Wand abschließen.





Besondere Anforderungen an die Gestaltung der Kandeler Altstadt

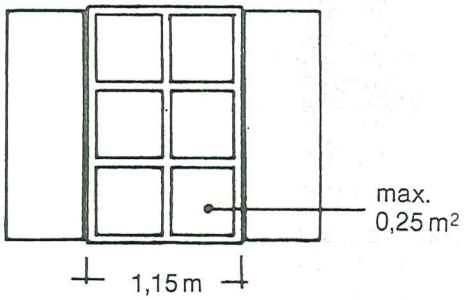
§ 4 Zone 1

(1) Fassade

1. Fachwerkfassaden sind nur mit verputzten Feldern zulässig. Strukturputze sind dabei unzulässig.

2. Für Fenster, Eingangstüren und Einfahrtstore ist Holz vorgeschrieben, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind.

3. In der Zone 1 sind Fensterflächen von mehr als 0,25 qm durch Sprossen zu unterteilen.
Die maximale Breite beträgt 1,15 m. Bei Fachwerkfassaden sind auch Formate zulässig, die ganze Gefache ausfüllen. (Diese Regelungen beziehen sich nicht auf Schaufenster).

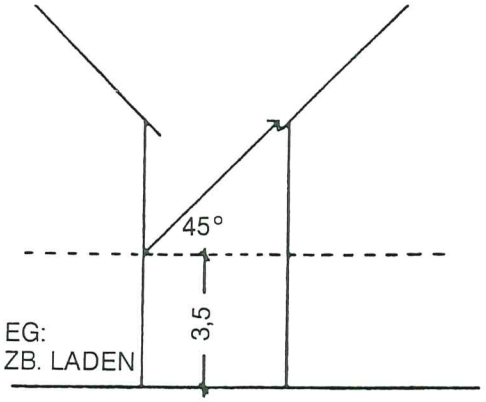


4. Markisen sind in Zone 1 unzulässig.

(2) Dach

1. Liegende Dachfenster, Dacheinschnitte und Sonnenkollektoren sind in Zone 1 generell unzulässig.

(3) Grenz- und Gebäudeabstände
1. Eine Verringerung der Abstände nach § 17 und § 19 LBauO ist auf die Grenzen der bestehenden Bebauung zulässig.
2. Der Belichtungswinkel kann mit 45 Grad angesetzt werden.
3. In der Zone 1 ist die Kante des Belichtungsbereiches auf einer 3,5 m über dem Boden liegenden Ebene anzunehmen, wenn unterhalb dieser Ebene überwiegend Räume liegen, die nicht Wohnzwecken dienen.



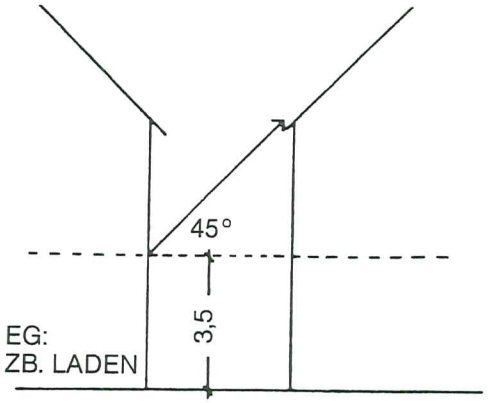
(4) Werbeanlagen
1. In Zone 1 sind nur Werbeanlagen in Form von künstlerisch und handwerklich gestalteten Auslegern (z.B. Stechschilder) oder auf die Fassade aufgemalter Schrift zulässig.

(5) Warenautomaten
1. Warenautomaten sind in Zone 1 unzulässig.

§ 5 Zone 2

(1) Fassade
1. Eingangstüren, Fenster und Einfahrtstore sind der Gestaltung der Gebäude anzupassen.

(2) Grenz- und Gebäudeabstände
1. Eine Verringerung dieser Abstände auf die Grenzen der bestehenden Bebauung (Haus-Hof-Bauweise) ist zulässig, wenn ein Abstand von 3,0 m zur Nachbarbebauung (Hof) nicht unterschritten wird.
2. Der Belichtungswinkel kann mit 45 Grad angesetzt werden.
3. In der Zone 2 ist die Kante des Belichtungsbereiches auf einer 3,5 m über dem Boden liegenden Ebene anzunehmen, wenn unterhalb dieser Ebene überwiegend Räume liegen, die nicht Wohnzwecken dienen.



(3) Werbeanlagen
1. In Zone 2 sind auch Ausleger bis zu folgenden Abmessungen zulässig.
   Quadratische Formate bis 70 cm x 70 cm
   Rechteckige Formate bis 60 cm x 90 cm
   Die äußerste Kante der Ausleger darf maximal 90 cm von der Fassade entfernt sein, unbeschadet anderer Vorschriften (z.B. Verkehrssicherheit).

§ 6 Zone 3

(1) Werbeanlagen
1. In Zone 3 sind auch Leuchtreklameausleger bis zu folgenden Abmessungen zulässig.
   Quadratische Formate bis 70 cm x 70 cm
   Rechteckige Formate bis 60 cm x 90 cm
   Die äußerste Kante der Ausleger darf maximal 90 cm von der Fassade entfernt sein, unbeschadet anderer Vorschriften. (z.B. Verkehrssicherheit)

Schlußbestimmungen

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Für die Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen gelten § 123 (6) LBauO i.V.m. § 98 LBauO.

(2) Als Ausnahme können insbesondere zugelassen werden:
- an Gebäuden, die mit Naturstein oder Sichtmauerwerk gestaltet werden, können Türen, Fenster, Tore und Durchgänge an Stelle der stehend rechteckigen Formate einen oberen Abschluß mittels Rund- oder Korbbogen erhalten.
- Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m und einer Länge von maximal 4,0 m, wenn in den Gärten oder im Bereich der Kirchgasse in den Vorgärten Freisitze angeordnet werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten nach § 24 (5) GemO und können mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM belegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.